

Übermittlung per Mail: v@bka.gv.at und florian.herbst@bka.gv.at

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen:
Dr. JF/Ha

Ihr Schreiben vom:
2.10.2012

Ihr Zeichen:

Wien, 29. Oktober 2012

Betrifft: Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzesentwurf und führt dazu aus wie folgt:

Allgemeines:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle wird eine gerichtliche Überprüfung von erstinstanzlichen verwaltungsrechtlichen Bescheiden durch unabhängige und unparteiische Richter geschaffen.

Im Zusammenhang mit den Kompetenzen der Österreichischen Ärztekammer, sowie der einzelnen Landesärztekammern, entbehrt der Entwurf eine Klarstellung, ob ein Instanzenzug an die Verwaltungsgerichte vorgesehen ist. Dies betrifft neben Bescheiden des Beschwerdeausschusses des Wohlfahrtsfonds gemäß § 113 ÄrzteG auch Bescheide in Angelegenheit der Ärzteliste.

Weiters halten wir fest, dass durch die nunmehr von den Verwaltungsgerichten übernommenen Kompetenzen der aufgelösten Art 133 Z 4 – Behörden, wie insbesondere die Landesberufungs- und die Bundesschiedskommission, die Sach- und Fachkompetenz für diese Verfahren vermutlich verloren gehen wird. Im Rahmen des anzuwendenden Verwaltungsverfahrenrechts ist unklar, ob für die Verfahren des Disziplinarsenats der Österreichischen Ärztekammer sowie der Schiedskommissionen, ein eigenes Sonderverfahrensrecht erlassen wird.

In der Schiedskommissionsverordnung war für die Parteien kein gegenseitiger Kostenersatz vorgesehen. Wir ersuchen daher dringend darauf zu achten, dass auch in den zukünftigen Entwürfen für die Parteien dieser Schiedsverfahren vor den Verwaltungsgerichtshöfen kein Kostenersatz zu leisten ist.

Ad § 21 des Gesetzesentwurfs:

§ 21 des Entwurfs sieht vor, dass das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung mit Beschluss ausschließen kann, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder im öffentlichen Interesse wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Es ist zu befürchten, dass diese Generalklausel in den bisher vor der Landesschiedskommission geführten Verfahren zum Nachteil des Arztes ausgelegt wird.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Johannes Zahn
Kammeramtsdirektor



Ergeht in Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at